

LEBEN OHNE KRIMINALITÄT.
WIR HELFEN.

NEU**START**



Unsere Vermittler:innen
sind Ihre Ansprechpersonen



VERMITTLUNG GEMEINNÜTZIGER LEISTUNGEN

Information für Einrichtungen

WAS IST GEMEINNÜTZIGE ARBEIT?

- » **NEU**START**** wird von Staatsanwaltschaft, Gericht oder Finanzstrafbehörde beauftragt, die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen zu übernehmen.
- » Unsere Klient:innen haben ihre Bereitschaft erklärt, eine gemeinnützige, unentgeltliche Leistung in einem bestimmten Ausmaß zu erbringen.
- » Eine vollständige und rechtzeitige Leistungserbringung bewirkt die Einstellung eines Strafverfahrens oder das Absehen vom Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe.
- » So wird den Klient:innen die Möglichkeit gegeben, durch eine sinnvolle Leistung zu Gunsten der Gesellschaft für ihre Taten einzustehen.

DANKE!

- » Vielen Dank, dass Sie daran Interesse zeigen, unsere Klient:innen (Jugendliche und Erwachsene) zur Ableistung einer gemeinnützigen Leistung in Ihrer Einrichtung aufzunehmen.
- » Durch Ihr Engagement tragen Sie dazu bei, dass von Klient:innen eine sinnvolle Leistung für die Gemeinschaft erbracht wird.



WAS MACHEN DIE VERMITTLER:INNEN?

- » Die Vermittler:innen klären mit Klient:innen ihre Haltung zur Tat sowie die persönlichen physischen und psychischen Voraussetzungen für die gemeinnützige Arbeit.
- » Sie stehen Ihnen während der ganzen Zeit der Leistungserbringung als Ansprechperson zur Verfügung.
- » Sollten Fragen oder Probleme (zum Beispiel Nichterscheinen der Klient:innen) auftreten, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Vermittler:innen (Kontakt siehe Rückseite).
- » Nach Leistungsabschluss (oder auch sobald ein positiver Abschluss unmöglich geworden ist) übermitteln wir einen Abschlussbericht an die zuweisende Stelle (Staatsanwaltschaft, Gericht oder Finanzstrafbehörde).

BITTE BEACHTEN SIE

- » Die Leistung der Klient:innen ist freiwillig und unentgeltlich; sie ist keine arbeitsmarktpolitische Maßnahme oder Maßnahme zu einer Arbeitsintegration.
- » Die Tätigkeit sollte eine jener Arbeiten sein, die auch sonst in Ihrer Institution anfallen, für die jedoch keine besondere fachliche oder einrichtungsspezifische Qualifikation vorausgesetzt wird.
- » Bitte beachten Sie die zeitlichen Möglichkeiten der Klient:innen, aber auch die Ihrer Institution.
- » Legen Sie bitte Wert darauf, dass die gerichtlich bestimmte Stundenanzahl vollständig erbracht wird. Ihre Stundenbestätigung wird nach Abschluss dem Gericht übermittelt.
- » Bitte gehen Sie sorgsam mit personenbezogenen Daten der vermittelten Klient:innen um, insbesondere mit dem strafrechtsbezogenen Zusammenhang der Vermittlung.
- » Bezüglich Haftungsfragen beachten Sie bitte die Ausführungen auf der Rückseite. Bitte informieren Sie uns, wenn ein Schadensfall eintritt.
- » Aus Erfahrung ist es sinnvoll, eine Kontaktperson Ihrer Institution für die Kooperation mit uns namhaft zu machen.

HAFTUNG FÜR SCHÄDEN, DIE KLIENT:INNEN BEI DER ERBRINGUNG GEMEINNÜTZIGER LEISTUNGEN VERURSACHEN (§ 202 ABS. 3 UND 4 STPO)

Falls Klient:innen der Einrichtung (deren Träger), bei der sie gemeinnützige Leistungen erbringen, Schaden zufügen (z.B. es wird ein Blumentopf umgestoßen): Klient:innen sind haftungsrechtlich Arbeitnehmer:innen gleichgestellt; das Dienstnehmer:innenhaftpflichtgesetz ist sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet, dass Klient:innen bei entschuldbaren Fehlleistungen nicht haften. Bei darüber hinausgehendem Verschulden haften sie zum Teil; bei entsprechend schwerem Verschulden haften sie zur Gänze.

Falls Klient:innen bei Erbringung gemeinnütziger Leistungen Dritten Schäden zufügen (z.B. es wird Kaffee auf die Kleidung eines Kunden der Einrichtung verschüttet):

Für solche Schäden haftet primär der Bund; eine Haftung der Einrichtung (deren Träger) gegenüber den geschädigten Dritten ist gesetzlich ausgeschlossen. Soweit der Bund Schadenersatz zu leisten hat, kann er Rückersatz von der Einrichtung (deren Träger) fordern, wenn deren Organen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen sind.

Die Klient:innen haften auch für solche Schäden nach den Grundsätzen des Dienstnehmer:innenhaftpflichtgesetzes.

UNFALL ODER KRANKHEIT DER KLIENT:INNEN BEI DER ERBRINGUNG GEMEINNÜTZIGER LEISTUNGEN (§ 202 ABS. 5 STPO)

Gemeinnützige Leistungen sind in der Freizeit zu erbringen, sodass dabei erlittene Unfälle als Freizeitunfälle zu qualifizieren sind, für die in der Regel die erforderlichen Heilbehandlungsleistungen im Rahmen der Sozialversicherung erbracht werden. Für Heilbehandlungen, auf die das wegen fehlendem Sozialversicherungsschutz nicht zutrifft und/oder für Rentenzahlungen wegen eines Unfalls oder einer Krankheit, den/die die Klient:innen bei Erbringung der gemeinnützigen Leistung erleiden, hat die Republik Österreich Sorge zu tragen. Es sind dafür die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über die Unfallfürsorge für Strafgefangene (§§ 76 bis 84 StVG) sinngemäß anzuwenden.

FRAGEN

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an NEU**START** in Ihrem Bundesland:

www.neustart.at/wo-wir-sind

Allgemeine Informationen zu NEU**START** finden Sie unter www.neustart.at.

Für Anregungen rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns eine E-Mail an info@neustart.at.

 **Bundesministerium**
Justiz

Impressum

Medieninhaber, Hersteller: NEU**START**

Castelligasse 17, 1050 Wien

Fotos: feel image – Matern, Februar 2024

